



An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 13. Jänner 2009  
Zl. B,K-161/130109/LI, AR

GZ: BMI-LR1310/0015-III/1/c/2008

**Betreff: BG, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005  
und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zum Schreiben des Österreichischen Gemeindebundes vom 8.  
Jänner 2009, Zl. B,K-161/080109/LI, erlauben wir uns die **Stellungnahme** des  
Gemeindevertreterbandes der Volkspartei NÖ als Anlage **nachzureichen**.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Beilage

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel



## Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4



[oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at)

An den  
Österreichischen Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien

St. Pölten, 7.1.2009  
bie/lad

**Betrifft: BG, mit dem das Asylgesetz 2005, das  
Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und  
Aufenthaltsgesetz geändert werden**

**Bezug:** Zl. B,K-161/111208/AR

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 4 (Erlassung eines BG über einen Beirat des Landeshauptmanns zur Beratung in Fällen besonderen Interesses):

Gemäß § 1 Abs. 1. kann der LH in seiner Eigenschaft als Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde erster Instanz mit Verordnung einen Beirat zur Beratung in Fällen besonderen Interesses einrichten. Dieser Beirat hat Empfehlungen abzugeben, wobei der LH bei der Erteilung der Bewilligungen an diese Empfehlungen nicht gebunden ist (vgl. dazu § 1 Abs. 4).

Gemäß § 44 Abs. 4 Z 2 NAG kann der LH eine Niederlassungsbewilligung jedoch nur dann erteilen, wenn eine solche positive Empfehlung des angesprochenen Beirats vorliegt. Im Ergebnis ist daher das entscheidungsbefugte Organ an eine Empfehlung eines

Beratungsgremiums gebunden. Eine solche partielle Entscheidungsbefugnis durch einen Beirat der keinerlei demokratische Legitimation im Sinne des B-VG aufweist, ist unserer Auffassung nach verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 soll ein Mitglied des Beirats aufgrund eines Vorschlag des Bürgermeisters jener Gemeinde bestellt werden, in der der (betroffene) Fremde seinen Wohnsitz hat. Eine Bestellung dieses Mitglieds erfolgt erst, wenn ein Niederlassungsfall beraten wird. Da der Beirat ausschließlich auf Vorschlag eines seiner Mitglieder tätig werden kann, ist es dem Gemeindevertreter (da noch nicht bestellt) de facto daher nicht möglich, eine Sitzung des Beirats zu verlangen. Hier wird eine Ungleichbehandlung gegenüber den „sonstigen“ Beiratsmitgliedern erblickt.

Die Regelung über den Beirat sollte daher noch einmal überdacht werden, da sowohl rechtliche Bedenken, als auch praktische Erwägungen gegen die derzeitige Konstruktion bestehen.

Zu § 2 Abs. 1 erlauben wir uns nachstehenden Änderungsvorschlag:

„Eine Patenschaftserklärung ist in Form eines Notariatsaktes mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer abzugeben. Sie kann, ausgenommen der Drittstaatsangehörige, durch jede natürliche oder juristische Person mit dauerndem Wohnsitz oder Sitz in Österreich erfolgen.“

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Schneider

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

*Schneider eh.*

*Riedl eh.*

Landesgeschäftsführer

Präsident